



## Inhalte des Newsletters

### ↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen
- ↓ Roadshow-Termine des DPMA zu den Neuregelungen des Markenmodernisierungsg (MaMoG)

### ↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Trilogeinigung zur EU-Urheberrichtlinie
- ↓ Richtlinie zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden im Amtsblatt veröffentlicht
- ↓ Einigung auf neue Regeln für den Online-Verkauf von Waren und die Bereitstellung digitaler Inhalte
- ↓ Kommission konkretisiert Pläne zur Evaluierung des Beihilferechts
- ↓ EU-Kommission veröffentlicht Statistiken zum Beihilfenrecht 2018
- ↓ Vorhaben im Wirtschaftsrecht: Programm der rumänischen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2019
- ↓ Trilog-Verhandlungen zur Whistleblowing-Richtlinie begonnen
- ↓ EU-Konsultation zu Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung
- ↓ Trilog für Richtlinienentwurf zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung eröffnet
- ↓ Änderungen von IAS 28 von EU-Kommission übernommen
- ↓ EU-Mitgliedstaaten vereinbaren Beendigung der Intra-EU-Investitionsschutzabkommen
- ↓ EuGH-Generalanwalt sieht Investitionsgerichtshof in CETA als unionsrechtskonform
- ↓ EU-Kommission forciert Verhandlungen zu Multilateralem Investitionsgerichtshof auf UN-Ebene
- ↓
- ↓
- ↓

## Privates Wirtschaftsrecht

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Das BMJV legt den Entwurf vor. Er schlägt im Wesentlichen vor, die derzeit den Ländern zugewiesene Aufgabe der ergänzenden Verbraucherschlichtung (Universalschlichtung) zum 01.01.2020 auf den Bund zu übertragen. Durch den Betrieb einer bundesweiten Universalschlichtungsstelle soll der Bund die europäische Verpflichtung erfüllen, wonach im Bundesgebiet flächendeckend für eine Infrastruktur von Verbraucherschlichtungsstellen für Verbraucherstreitigkeiten zu sorgen ist. Bislang haben die Länder von der Errichtung ergänzender Universalschlichtungsstellen abgesehen, da mit der anerkannten und bundesweit tätigen Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl ein flächendeckendes ausreichendes Schlichtungsangebot im Sinne von § 29 Abs. 2 VSB besteht. Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl wird vom Bund jedoch nur noch bis zum 31.12.2019 gefördert. Mit der Beendigung der Förderung besteht die Ungewissheit darüber, ob ab dem 01.01.2020 die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Absehen von der Errichtung von Universalschlichtungsstellen durch die Länder weiterhin erfüllt sind. Mit Umsetzung des gemachten Vorschlags wäre sichergestellt, dass die notwendige Struktur zur Streitschlichtung in den Bundesländern nicht mehrfach aufgebaut werden muss. Überdies regelt der Entwurf, dass ein Verbraucher oder ein Fluggast im Luftverkehrsbereich, der sich nach Erhebung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage in das Klageregister hat

eintragen lassen, nicht noch parallel zum Musterfeststellungsverfahren ein Schlichtungsverfahren über den streitigen Anspruch oder das streitige Rechtsverhältnis führen kann. Darüber hinaus soll in § 30 Abs. 1, Nr. 4 VSBG das Schlichtungsangebot der Universalschlichtungsstelle des Bundes auf Streitigkeiten oberhalb eines Streitwerts von 10 Euro bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro erweitert werden (bisherige Obergrenze: 5.000 Euro). Ferner soll geregelt werden, dass das Bundesamt für Justiz nicht nur die deutsche Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung ist, sondern in dieser Funktion Verbraucher und Unternehmer auch bei rein innerstaatlichen Streitigkeiten beraten kann, wenn die Beschwerde über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung eingereicht worden ist. Schließlich sollen durch das Bundesamt für Justiz anerkannte private Schlichtungsstellen im Versicherungsbereich verpflichtet werden, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Geschäftspraktiken eines Unternehmers zu unterrichten, die ihnen bei ihrer Schlichtungstätigkeit bekannt geworden sind und die die Interessen von Verbrauchern erheblich beeinträchtigen können.

### **Roadshow-Termine des DPMA zu den Neuregelungen des Markenmodernisierungsgesetzes (MaMoG)**

Am 14.01.2019 wurde durch das Markenrechtsmodernisierungsgesetz (MaMoG) die EU-Markenrechtsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Damit verbunden gibt es eine Reihe von Änderungen des Markengesetzes. Das DPMA möchte nun die wichtigsten Änderungen und Neuerungen erläutern. Das Format richtet sich ausdrücklich an Patentanwälte, Rechtsanwälte und Paralegals.

Das DPMA lädt ein, an einem der Fachvorträge teilzunehmen und sich über folgende Neuregelungen des MaMoG zu informieren:

#### **Die Gewährleistungsmarke:**

Gewährleistungsmarken können jetzt auch in Deutschland als nationale Marke angemeldet werden. Was bedeutet das konkret? Welche Voraussetzungen sind zu beachten? Wie erfolgt die Anmeldung?

#### **Neue Markenformen:**

Es können jetzt auch Marken angemeldet werden, die sich nicht grafisch darstellen lassen. Welche neue Markenformen gibt es? Welche Formate sind zu beachten? Wie werden diese dargestellt?

#### **Neuregelung für geschützte Angaben:**

Es gibt neue Regelungen für Marken, die geschützte geografische Angaben, geschützte Ursprungsbezeichnungen, garantiert traditionelle Spezialitäten oder geschützte traditionelle Weinbezeichnungen oder auch Sortenbezeichnungen enthalten oder sich daran anlehnen.

#### **Änderungen im Widerspruchsverfahren:**

Die Grundsystematik und die Gebührenstruktur im Widerspruchsverfahren haben sich geändert. Zudem gibt es jetzt auch im deutschen Markenverfahren eine „Cooling-Off“-Phase und die Benutzung hat sich geändert. Was genau ist anders? Worauf ist zu achten?

#### **Registereintragung von Lizenzen:**

Wie erfolgt der Antrag? Was kommt ins Register?

Änderungen bei Schutzdauer und Verlängerungen:

Das Datum des Schutzes einer Marke sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit der Verlängerungsgebühr wurden verändert. Welche Auswirkungen hat das?

Außerdem informiert das DPMA über aktuelle Änderungen bei der Klassifikation von Waren und Dienstleistungen:

Die Vereinheitlichung der Klassifikationspraxis in der EU manifestiert sich in der EU-Markenrechtsrichtlinie. Welche Normen sind betroffen? Hat das Auswirkungen für Anmeldungen beim DPMA?

Die Gruppentitel der einheitlichen Klassifikationsdatenbank (eKDB) haben gegenüber den Class Scopes an Bedeutung gewonnen. Kann man auch weiterhin mit wenigen Oberbegriffen einen großen Schutzzumfang erlangen?

Die alphabetischen Listen der Klassifikation von Nizza sowie die Novellierung der Klassenüberschriften wurden erweitert. Hält die Klassifikation Schritt mit Innovation und Kreativität der Anmelder in unserer schnelllebigen Gegenwart?

## **Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht**

### **Trilogieeinigung zur EU-Urheberrechtsrichtlinie**

Am 13.02.2019 wurde im Trilogie-Einigung im Hinblick auf die EU-Urheberrechtsrichtlinie erzielt. Besonders umstritten sind die Artikel 11, das Leistungsschutzrecht für Presseverleger sowie Artikel 13, der eine Haftung von Plattformbetreibern regelt. Onlineportale wie YouTube sollen damit künftig zu Lizenzvereinbarungen mit Urheberrechtlichern animiert werden. Der Kompromiss muss nun noch im Rat und im Plenum des Parlaments, voraussichtlich Ende März, verabschiedet werden.

Der gefundene Kompromiss ist zwischen den beteiligten Wirtschaftsakteuren nach wie vor

umstritten.

---

### **Richtlinie zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden im Amtsblatt veröffentlicht**

Die Richtlinie zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts vom 11.12.2018 (sog. ECN+-Richtlinie) ist am 14.01.2019 im Amtsblatt veröffentlicht worden. Die Umsetzungsfrist beträgt zwei Jahre.

Ziel der Richtlinie sind unabhängige Kartellbehörden, die über alle Befugnisse verfügen, um das EU-Recht auch wirksam durchsetzen zu können. Es soll bei der Aufdeckung und Bestrafung marktverzerrender Praktiken keine Rolle spielen, in welchem Mitgliedstaat ein Unternehmen seinen Sitz hat. Inhaltlich geht es insbesondere um Verfahrensrechte, Ausgestaltung des Verfahrens, Bußgelder (Konzernhaftung und Verschärfung der Bußgeldhaftung von Verbänden) und Kronzeugenregelungen.

Die Richtlinie ist innerhalb von zwei Jahren ab Veröffentlichung im Amtsblatt umzusetzen. Es wird nicht viel Umsetzungsbedarf in Deutschland geben. Das, was umzusetzen ist, soll in die 10. GWB-Novelle einfließen. Mit einem Referentenentwurf ist voraussichtlich im Herbst 2019 zu rechnen.

Die Richtlinie ist abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0001&from=EN>

---

### **Einigung auf neue Regeln für den Online-Verkauf von Waren und die Bereitstellung digitaler Inhalte**

Europäisches Parlament und Rat haben sich Ende Januar 2019 auf neue Regeln für den Online-Verkauf von Waren und die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen geeinigt. Die Richtlinienentwürfe müssen noch förmlich angenommen werden. Im Anschluss daran werden die Richtlinienentwürfe im EU-Amtsblatt veröffentlicht und 20 Tage später in Kraft treten. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand beträgt die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten dann zwei Jahre und 6 Monate. Mehr info...

---

### **Kommission konkretisiert Pläne zur Evaluierung des Beihilferechts**

Die EU-Kommission hat ihre Pläne für einen „Fitness Check“ des Beihilferechts konkretisiert und mehrere Roadmaps dazu veröffentlicht, die von Stakeholdern kommentiert werden können.

**AGVO:** Bezogen auf die Allgemeine Gruppenfreistellung, die zunächst um zwei Jahre verlängert werden soll, plant die Kommission bislang nur punktuelle Anpassungen. Ziel ist zum einen, dass die von den Mitgliedstaaten verwalteten Fördermittel – einschließlich der auf nationaler Ebene verwalteten Europäischen Struktur- und Investitionsfonds – und die von der Kommission zentral verwalteten EU-Mittel im Rahmen von InvestEU so nahtlos wie möglich miteinander kombiniert werden können. So soll der Geltungsbereich der AGVO auf Fördermaßnahmen im Rahmen des EU-Investitionsprogramms InvestEU ausgeweitet werden. Gleichzeitig sollen die Regelungen für EU-Finanzierungsmaßnahmen an das EU-Beihilferecht angepasst werden. Zum anderen sollen FuEuI-Projekte, die im Rahmen von Horizon 2020 oder Horizon Europe Exzellenzsiegel erhalten haben oder evaluiert und ausgewählt wurden, im Rahmen der AGVO freigestellt werden (FuEuI steht für EU-Beihilfavorschriften zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation). Schließlich soll es Vereinfachungen bei der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) geben. Erste Anregungen zu den Plänen können bis 27. Februar 2019 online gemacht werden.

#### **DIHK-Position:**

Der DIHK sieht die Vorschläge grundsätzlich positiv, aber noch mehr Reformpotential. So sollten die Freistellungen für die Förderung von KMU, von wirtschaftsnaher Infrastruktur und von FuEuI – gerade auch mit Mitteln des Steuerrechts – ausgeweitet werden. Auch sollte bei der Förderung von privat-öffentlichen Kooperationen in der Stadtentwicklung, im Handel und im Tourismus die Freistellung der AGVO ausgeweitet werden. Viel Kritik haben auch die Vorschriften zu Unternehmen in Schwierigkeiten hervorgerufen. Zudem wird eine Angleichung dort diskutiert, wo verschiedenen Sektoren unterschiedlich behandelt werden, etwa was die Zulässigkeit von Betriebsbeihilfen, die Anrechnung von Betriebseinnahmen und die Schwellenwerte betrifft.

**Weitere Rechtsakte:** Bezogen auf die anderen Rechtsakte hat die Kommission zunächst einmal eine Verlängerung um 2 Jahre bis 2022 und einen Fitness-Check angekündigt, auch für die De minimis-Verordnung. Zwölfwöchige Konsultationen sollen ab April stattfinden. Es besteht aber bereits jetzt eine erste Feedbackmöglichkeit bis 7.3.2019. Bereits begonnen hat hingegen die Konsultation zum ersten Textentwurf für eine überarbeitete Mitteilung über die Rückforderung von Beihilfen. Zudem besteht eine Feedbackmöglichkeit zur Überarbeitung der Leitlinien für Agrarbeihilfen.

### **EU-Kommission veröffentlicht Statistiken zum Beihilfenrecht 2018**

Die EU-Kommission hat letzte Woche ihren Beihilfenanzeiger 2018 (State Aid Scoreboard) veröffentlicht: die Beihilfestatistiken für das Jahr 2017. Sie belegen die Erfolge der Beihilferechtsmodernisierung von 2012 bis 2014: 96 % der neuen Beihilfen fallen mittlerweile unter die erweiterte Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – 2013 waren es nur 68 %. Diese Beihilfen müssen nicht bei der Kommission angemeldet werden. Die durchschnittliche Zeit für die Durchführung staatlicher Beihilfemaßnahmen sank im Zeitraum 2016-2017 von rund 3,3 Monaten vor der Modernisierung des Beihilferechts auf etwa 2,8 Monate, was einem Rückgang um 15 % entspricht. Auswirkungen hat dies etwa auf die Förderung von lokaler und Breitbandinfrastruktur, von KMU und von Forschung, Entwicklung und Innovation: Dies bedeutet weniger Bürokratie und eine schnellere Umsetzung von Fördermaßnahmen durch die Mitgliedstaaten zugunsten von Unternehmen, Bürgern und Regionen. Bei der Kommission notifiziert wurden 2017 nur ca. 230 Fälle, die nicht unter die AGVO fielen; hier lag die Bearbeitungszeit nun stabil bei etwa fünf Monaten.

Der Umfang der Beihilfen stieg insgesamt um 9 % auf insgesamt 116,2 Mrd. Euro. Erhöht haben sich die Beihilfen u.a. im Umwelt- und Energiebereich, bei der Breitbandförderung und lokaler Infrastruktur. Abgenommen hat die Förderung von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten und auch beim so wichtigen Bereich der Forschungsförderung.

#### **DIHK-Position:**

Dies verdeutlicht einmal mehr, dass bei der Förderung von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten und bei der Forschungsförderung dringend Anpassungen erforderlich sind, u.a. bei der steuerlichen Forschungsförderung. Die zuletzt angekündigte Evaluierung des Beihilferechts ist ein wichtiger Schritt dafür.

### **Vorhaben im Wirtschaftsrecht: Programm der rumänischen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2019**

Die rumänische Regierung hat ihre Pläne für die rumänische Ratspräsidentschaft präsentiert. Im Bereich des Zivil(prozess)rechts besteht das Hauptziel darin, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten voranzutreiben. Geplant ist, die Verhandlungen zu Vorschlägen für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht und zur Überarbeitung der Verordnungen über internationale Zustellungen und Beweisaufnahmen weiterzuführen, Fortschrittsberichte zu veröffentlichen und ggf. weitere Diskussionen zu diesen Instrumenten durchzuführen.

Außerdem sollen die Richtlinienentwürfe über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels und zu vertraglichen Aspekten der Bereitstellung digitaler Inhalte sowie der Richtlinienentwurf über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, die den Trilog bereits absolviert haben, formal verabschiedet werden. Darüber hinaus möchte die Ratspräsidentschaft ihren Beitrag zum Haager Übereinkommen für Internationales Privatrecht, UNIDROIT und UNCITRAL leisten.

Im Gesellschaftsrecht ist das Ziel, die Richtlinienvorschläge über den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht sowie über grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, die derzeit beide im Trilog verhandelt werden, noch während des ersten halben Jahres von Rat und Parlament zu verabschieden. Die Ratspräsidentschaft will Frauen für die Unternehmerschaft begeistern und kündigt an, die Diskussionen zu dem Vorschlag zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren börsennotierter Gesellschaften wieder aufgreifen zu wollen. Schließlich ist der rumänische Vorsitz bestrebt, die Verhandlungen zum New Deal for Consumers voranzutreiben und das Urheberrecht zu reformieren. Gerade der Vorschlag zu Sammelklagen ist im Rahmen des New Deals äußerst streitig.

### **Trilog-Verhandlungen zur Whistleblowing-Richtlinie begonnen**

Die rumänische Ratspräsidentschaft legt bei der Whistleblowing-Richtlinie ein hohes Tempo vor. Es ist beabsichtigt, die Richtlinie noch vor der Europawahl verabschieden zu können. Die Trilog-Verhandlungen haben am 29.01.2019 bereits begonnen. Der Rat hatte sich zuvor geeinigt, dass die maßgebliche Schwelle für die Pflicht eines Unternehmens, ein Hinweisgebersystem einzurichten zu müssen, bei 50 Mitarbeitern liegen sollte; auf die zusätzliche Umsatzschwelle wurde verzichtet. Hinweisgeber müssen laut Rat grundsätzlich dreistufig vorgehen. D. h. sie müssen zunächst interne Kanäle im Unternehmen nutzen, bevor sie sich mit ihrem Hinweis an Behörden und erst danach auch an die Öffentlichkeit wenden können. Das Parlament will dagegen den Whistleblowern ein Wahlrecht geben, welchen Weg sie wählen. Auch bei der Rückmeldefrist an den Hinweisgeber gibt es Unterschiede: der Rat gibt vor, dass Unternehmen und Behörden ihm

innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung geben müssen, was in besonderen Fällen auf sechs Monate verlängert werden kann. Das Parlament hält zwei Monate für ausreichend. Im Trilog soll nun ein Kompromiss erreicht werden.

**DIHK-Position:**

Der DIHK befürwortet das dreistufige System, um Unternehmen die Möglichkeit zu geben, selbst für Abhilfe zu sorgen und nicht ohne eigene Reaktionschancen Imageschäden ausgesetzt zu werden. Zudem ist dringend darauf zu achten, kleinen und mittleren Unternehmen nicht zu hohe Lasten aufzuerlegen. Insofern sollte der Schwellenwert erhöht oder zumindest Erleichterungen für KMU geschaffen werden. Zudem sind bessere Vorkehrungen gegen missbräuchliche Hinweise notwendig, da es nach dem bisherigen Vorschlag ausschließlich und ohne jegliche Verhältnismäßigkeitsprüfung auf die subjektive Einschätzung des Hinweisgebers ankommt. Die Beweislastumkehr zugunsten von Hinweisgebern geht ebenfalls zu weit.

---

**EU-Konsultation zu Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung**

Die EU-Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 330/2010, sog. Vertikal-GVO), nach der bestimmte Vereinbarungen und Verhaltensweisen vom allgemeinen Wettbewerbsverbot freigestellt sind, läuft 2022 aus. Die Kommission fragt in der bis zum 27.05.2019 laufenden Konsultation Effizienz und Relevanz dieser GVO ab und ob sie verlängert, geändert oder abgeschafft werden sollte.

Durch die Vertikal-GVO sollen vertikale Vereinbarungen, von denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen, von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV ausgenommen werden. In diesem Zusammenhang gibt es auch Leitlinien für vertikale Beschränkungen.

Im Oktober 2018 wurde eine Evaluierung der Vertikal-GVO eingeleitet, um Erkenntnisse über die Funktionsweise der Verordnung und der Leitlinien zu gewinnen. Die jetzige öffentliche Konsultation im Rahmen der Evaluierung dient der Sammlung von Informationen und Stellungnahmen von Interessenträgern.

Die Vertikal-GVO ist relevant für Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten in der EU, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Lieferanten von Waren und Dienstleistungen, Vertriebsgesellschaften/Einzelhändler von Waren und Dienstleistungen und Plattformen/Vermittler im elektronischen Handel. Es werden u. a. folgende Kriterien abgefragt: Wirksamkeit (Wurden die Ziele erreicht?), Effizienz (Standen die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen?), Relevanz (Sind Maßnahmen der EU weiterhin erforderlich?), Kohärenz (Werden andere Maßnahmen ergänzt oder gibt es Widersprüche?) und EU-Mehrwert (Haben die Maßnahmen der EU einen eindeutigen Mehrwert erbracht?).

Zur Konsultation und zum Fragebogen gelangen Sie hier.

---

**Trilog für Richtlinienentwurf zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung eröffnet**

Das EU-Parlament hat für den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0002/2019) zum Entwurf zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (COM(2018) 241) das Verhandlungsmandat erteilt. Auch der Rat ist verhandlungsbereit (5401/19). Während das Parlament weitere detaillierte Regelungen zum Anwendungsbereich der Richtlinie etc. aufnehmen will, setzt der Rat teilweise auf Optionen der Mitgliedstaaten.

Das Parlament fordert bei grenzüberschreitender Umwandlung u. a. neben dem Satzungssitz auch den Verwaltungssitz in den Zuzugsstaat zu verlegen und definiert die sog. „künstliche Gestaltung“. Kommt die im Mitgliedstaat zuständige Stelle nach der sog. vertieften Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine „künstliche Gestaltung“ vorliegt, ist die Erteilung der Vorabbescheinigung zu versagen. Auch bereits eingetragene Umwandlungen sollen innerhalb von zwei Jahren erneut auf das Vorliegen der künstlichen Gestaltung bzw. Einhaltung der Richtlinienvorgaben überprüft werden können. Der Rat will es beispielsweise den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie missbräuchliche oder betrügerische Zwecke prüfen und die Erteilung der Vorabbescheinigung entsprechend bedingen.

Der Rat sieht vor, dass der Umwandlungsprüfer neben dem Umwandlungsplan die Angemessenheit der Barabfindung für die Gesellschafter, die ihre Anteile zurückgeben, prüft; Gesellschaften mit einem Gesellschafter können von den Mitgliedstaaten befreit werden. Zudem soll auf den Umwandlungsprüfbericht verzichtet werden können, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind. Das Parlament erweitert die Prüfungsbereich der zuständigen Stelle im Wegzugsstaat, die Sachverständige hinzuziehen und Anhörungen von Dritten durchführen kann. Der Rat widmet sich darüber hinaus dem Schutz der Gläubiger und deren Möglichkeit, Sicherheiten zu verlangen, und stellt die Erklärung zur Solvenz in die Option der Mitgliedstaaten. Das Parlament will Informations-, Konsultations- und Teilhaberechte der Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter stärken und formuliert an verschiedenen Stellen entsprechende zusätzliche Anforderungen an die Umwandlung. Entsprechende Forderungen finden sich auch für die grenzüberschreitende Verschmelzung und Spaltung.

### **Änderungen von IAS 28 von EU-Kommission übernommen**

Mit Verordnung (EU) 2019/237 hat die EU-Kommission Änderungen des International Accounting Standard (IAS) 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ übernommen. Vgl. Amtsblatt L 39 v. 11.02.2019, S. 1ff.

Mit den Änderungen (neue Ziff. 14A, 45G-45K, Streichung Ziff. 41) soll klargestellt werden, dass die Wertminderungsvorschriften des International Financial Reporting Standard (IFRS) 9 „Finanzinstrumente“ für langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen gelten. Die Änderungen sind von den nach IFRS verpflichteten Unternehmen spätestens auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2019 beginnen.

### **EU-Mitgliedstaaten vereinbaren Beendigung der Intra-EU-Investitionsschutzabkommen**

Die EU-Mitgliedstaaten haben in einer Vereinbarung vom 15.01.2019 die Aufhebung aller innereuropäischen Investitionsschutzabkommen (Intra-EU-BITs) beschlossen. Sie sehen dies als notwendige Konsequenz des EuGH-Urteils in der Rechtssache Achmea vom letzten März, wonach Investor-Staat-Schiedsverfahren auf Basis der Intra-EU-BITs europarechtswidrig seien. Bis Ende 2019 sollen im Rahmen eines plurilateralen Vertrags oder bilateral alle Intra-EU-BITs beendet werden. Bereits jetzt werden Schiedsverfahren als unzulässig angesehen. Bestehende Schiedssprüche sollen nicht mehr erfüllt und vollstreckt werden. Bereits erfüllte/vollstreckte Schiedssprüche sollen aber nicht wieder aufgerollt werden, um zumindest etwas Rechtssicherheit zu schaffen. Uneinigkeit besteht allerdings im Hinblick auf die Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die Energiecharta. Die Kommission begrüßt die Entscheidung.

#### **DIHK-Position:**

Diese Entscheidung ist ein Rückschritt für die Investoren: Denn deutsche Investoren kämpfen auch im EU-Binnenmarkt mit Diskriminierung, unfairer Behandlung und Rechtsschutzdefiziten, vor allem in den mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten, wie eine DIHK-Umfrage bestätigt hat. In den vergangenen Jahren gab es zahlreiche Schiedsverfahren. Die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens ist zudem für die Staaten ein Anreiz zum Dialog und zu fairem und rechtsstaatlichen Verhalten. Der ersatzlose Wegfall dieses zusätzlichen Schutzes könnte das Investitionsklima negativ beeinflussen.

Positiv ist deshalb der seitens der Mitgliedstaaten festgelegte Prüfauftrag bezogen auf einen neuen Streitbeilegungsmechanismus zum Schutz von Investitionen im Binnenmarkt. Der Rat hatte dies bereits 2017 gefordert, ebenso der DIHK. Die EU-Kommission widerspricht mit ihrer Ablehnung ihrer Investitionsoffensive. Es ist nun an der Zeit, dass die Kommission einen effektiven, kostengünstigen und KMU-freundlichen Mechanismus entwickelt, der vergleichbaren Schutz wie die Intra-EU-BITs bietet, dessen Entscheidungen verbindlich und vollstreckbar sind.

### **EuGH-Generalanwalt sieht Investitionsgerichtshof in CETA als unionsrechtskonform**

In seinen Schlussanträgen vom 29.01.2019 hält der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof (EuGH) Bot den in CETA vereinbarten Investitionsgerichtshof für mit dem Unionsrecht vereinbar (Gutachten 1/17). Er sieht insbesondere keine ausschließliche Zuständigkeit des EuGH zur Entscheidung dieser Streitigkeiten. Das Abkommen beeinträchtigt nicht die Autonomie des Unionsrechts und lasse den Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts unberührt. Auch sieht er keine Probleme in Bezug auf eine unabhängige und neutrale Gerichtsbarkeit, etwa hinsichtlich der Ernennung, Entlassung und Bezahlung der Richter sowie der Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Die Rechtslage ist damit bei Drittstaaten eine andere als bei den innereuropäischen Investitionsschutzabkommen, die der EuGH im März 2018 im Urteil Achmea für unzulässig erklärt hatte. Bei Drittstaaten gibt es kein gemeinsames Gericht wie den EuGH, so dass hier die Schiedsgerichte die einzige neutrale Instanz sind, wenn der Gaststaat einen Investor unfair behandelt oder enteignet.

Belgien hatte den Gutachtenantrag Ende 2017 nach internen Auseinandersetzungen mit der Region Wallonien gestellt. Deren Regierung gehörte zu den Kritikern des Investitionsschutzes. Die Prüfung durch den EuGH war die Bedingung für die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens mit Kanada im Herbst 2016 und damit sein vorläufiges Inkrafttreten. Der Generalanwalt widerlegt nun die Kritiker. Die Schlussanträge sind damit ein bedeutendes Signal für den Investitionsschutz als bewährtes Instrument der Außenhandelspolitik, das Investitionen absichert und damit wirtschaftliches Engagement in vielen Weltregionen erst möglich macht. Die Kommission hat Investitionsschutz deshalb zum Bestandteil fast aller ihrer Freihandelsverhandlungen gemacht. Erst am 12.02.2019 hat das Europäische Parlament einem bilateralen Investitionsschutzabkommen mit Singapur zugestimmt, welches den neuen Ansatz eines Investitionsgerichtshofs ebenfalls enthält. Mit Mexiko und Vietnam wurden ähnliche Vereinbarungen getroffen.

Die Schlussanträge sind aber auch ein wichtiger Schritt für die baldige Ratifikation von CETA durch alle Mitgliedstaaten. Das Abkommen mit Kanada wurde als gemischtes Abkommen abgeschlossen, so dass alle Mitgliedstaaten es ratifizieren müssen. Viele warten dafür das EuGH-Urteil ab. Mit ihm ist noch vor der Sommerpause zu rechnen.

---

### **EU-Kommission forciert Verhandlungen zu Multilateralem Investitionsgerichtshof auf UN-Ebene**

Die EU-Kommission hat ihre Vorschläge für eine multilaterale Reform des Investitionsschutzes im Rahmen der Vereinten Nationen (UN) konkretisiert. Dabei geht es ihr insbesondere um die Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs (MIC). Ziel der Kommission ist es, die bislang eher schleppend verlaufenden Verhandlungen zu beschleunigen.

Die Arbeitsgruppe III der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) trifft sich seit 2017 zwei Mal im Jahr zu dem Thema. Dabei ging es zunächst einmal darum, den Reformbedarf in Bezug auf die Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS) zu diskutieren. Während mehr Transparenz bei der Durchführung der Verfahren und bei der Auswahl der Schiedsrichter sowie eine Stärkung von Verhaltenskodizes breit unterstützt werden, hat die Kommission abgesehen von den EU-Mitgliedstaaten nur wenige andere Staaten von ihrer Idee eines permanenten Gerichtshofs mit durch die Staaten ausgewählten Richtern überzeugen können. Selbst Kanada ist in Abkommen mit anderen Staaten wieder zu dem bislang üblichen Ansatz von Schiedsgerichten zurückgekehrt. Kritisch stehen v.a. die USA und Japan dem MIC gegenüber. Am 18.01.2019 haben die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten der UNCITRAL-Arbeitsgruppe nun zwei Papiere vorgelegt, die auf der nächsten Sitzung vom 1. bis 5. April 2019 erörtert werden sollen. Das erste EU-Papier enthält den bekannten Vorschlag der EU eines ständigen multilateralen Investitionsgerichts mit Berufungsinstanz. Das zweite Papier enthält Vorschläge für einen effektiven Arbeitsplan sowie den Vorschlag häufigerer Treffen, damit die Arbeitsgruppe zeitnah konkrete Lösungen und Textvorschläge entwickeln kann.

#### **DIHK-Position:**

Aus Sicht des DIHK wären transparentere, schnellere und vor allem kostengünstigere Investitionsschutzverfahren gerade auch für KMU wichtig. Insofern hat der Kommissionsvorschlag jedoch bisher nur wenig zu bieten. Zur Beseitigung rechtswidriger Schiedssprüche wäre eine Rechtsmittelinstanz zudem besser als eine umfassende Berufungsmöglichkeit und ein ständiges Gericht bereits in der ersten Instanz. Um wirklich eine Kostenersparnis zu bringen, müssten am MIC zudem eine hohe Zahl an Staaten teilnehmen. Danach sieht es derzeit nicht aus.

